

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 8/07 B

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Dezember 2006
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 1. hat - zugleich für die Klägerinnen zu 2. und 3. - am 5. Februar 2007 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 31. Januar 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 4. Januar 2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 22. Dezember 2006 sinngemäß Beschwerden eingelegt und zugleich für die Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Kläger haben zwar die Anträge bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 5. Februar 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), gestellt, jedoch die erforderliche Erklärung erst am 15. Februar 2007 und somit nach Ablauf der vorbezeichneten Frist vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegten Beschwerden sind schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)